

# 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Ortsgemeinde Martinshöhe für das Haushaltsjahr 2025

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung, folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
der Gesamtbetrag der Erträge	2.454.269,00 €	137.231,00 €	2.591.500,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.504.432,00 €	86.555,00 €	2.590.987,00 €
das Jahresergebnis	-50.163,00 €	50.676,00 €	513,00 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	50.281,00 €	143.324,00 €	193.605,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	23.100,00 €	0,00 €	23.100,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	44.000,00 €	0,00 €	44.000,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-20.900,00 €	0,00 €	-20.900,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-29.381,00 €	-143.324,00 €	-172.705,00 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	0,00 €	0,00 €	0,00 €

## § 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 2.115.000,00 € festgesetzt auf 2.002.287,00 €.

Die übrigen §§ der Haushaltssatzung 2024/2025 bleiben unverändert.

Martinshöhe, 20.04.2025

  
Ortsbürgermeister  
Peter Palm

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ursprüngliche Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025 hatte die Kommunalaufsicht aufgrund des nicht erreichten Haushaltsausgleichs in 2025 Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben. Aus diesem Grund wurde eine Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 erlassen, welcher die gesetzlichen Anforderungen eines Haushaltsausgleichs erfüllt. Die nach §§ 95 Abs. 4 und 105 Abs. 3 GemO erforderliche Genehmigung liegt nunmehr vor.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom Montag, dem 27.01.25 bis einschließlich Dienstag, dem 04.02.25 während den Dienststunden -montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr- im Rathaus, Zimmer 40, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bruchmühlbach-Miesau, 20.1.25  
Verbandsgemeindeverwaltung



Christian Hirsch  
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o.a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse [www.bruchmuehlbach-miesau.de](http://www.bruchmuehlbach-miesau.de) abrufbar.  
Dies gilt auch für die auszulegenden Unterlagen in dem oben genannten Verwaltungsverfahren.